

Zu TOP 4.2 - Ratssitzung am 06.02.2017

Zukünftige Aufgabenverteilung zwischen Polizei und kommunalen Ordnungsbehörden im Rhein-Sieg-Kreis

hier: Sachstandsbericht für Eitorf

Zuletzt wurde in der HA-Sitzung am 21.11.2016 über die Angelegenheit ausführlich berichtet.

Zwischenzeitlich hat sich folgendes ergeben. Im gemeinsamen Gespräch zwischen Landrat, Kreispolizeibehörde und den Bürgermeistern der rechtsrheinischen Kommunen am 20.12.2016 im Kreishaus hat man sich auf folgenden Stufenplan verständigt:

1. Die Polizei setzt die Alarmierung der Ordnungsamtsmitarbeiter außerhalb der Dienstzeiten bis zum 31.12.2017 aus. Im Gegenzug teilen die Ordnungsämter der Polizei zeitnah ihre Dienstzeiten mit. Zudem teilen sie dem Landrat zeitnah schriftlich mit, dass sie zurzeit nicht in der Lage sind, außerhalb dieser Zeiten Einsätze wahrzunehmen.
2. Ab 01. Januar 2017 soll für ein Jahr die Zeit zur Erprobung und Erarbeitung neuer Abläufe der Zusammenarbeit mit der Polizei, aber auch zur Zusammenarbeit zwischen den Kommunen untereinander genutzt werden.
3. Die Kommunen streben an, ab 01. Mai 2017 einen Spätdienst ihrer Ordnungsämter Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 bis 22:00 Uhr einzurichten.
4. Die Kommunen bemühen sich um eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zur Aufgabenwahrnehmung gemäß OBG; am 01. Mai 2017 sollen hierzu erste Ergebnisse vorliegen.
5. In der Sommerzeit vom 01. Juni bis 31 August 2017 sollen Freitag und Samstag in den Abend-/Nachtstunden für Kommunale Bedienstete Hospitationen u.a. für Ruhestörungseinsätze mit der Polizei angeboten werden.
6. Der Arbeitskreis ZOP (Zusammenarbeit Polizei – Ordnungsämter) wird unter der Federführung des Kreises weiter tagen, aktuellen Abstimmungsbedarf klären und an einem Konzept mit gemeinschaftlich getragenen Lösungen arbeiten; zum 01. Januar 2018 soll dieses Konzept umgesetzt werden.
7. Die Kommunalaufsicht prüft, ob für die Kommunen im Nothaushalt die Einstellung von weiterem Personal für den Ordnungsdienst möglich ist.
8. Für Oktober 2017 ist ein weiteres Treffen in dieser Runde verabredet; hierbei soll insbesondere das unter Ziff. 6 erwähnte Konzept erörtert werden.

zu Ziffer 1, 2,4 und 6:

Festzuhalten bleibt, dass zunächst wie seit dem 21.12.2016 zur jahrzehntelangen Praxis zurückkehrt wurde und die Polizei wieder die Einsätze wegen Ruhestörungen außerhalb der Dienstzeiten der Ordnungsbehörden übernimmt. Das Jahr 2017 soll dazu genutzt werden, sowohl interkommunal als auch im Rahmen des Arbeitskreises Zusammenarbeit Ordnungsbehörden Polizei (ZOP) gemeinschaftlich getragene Lösungen zu suchen, wie ab 2018 die Aufgaben im Zusammenhang mit Ruhestörungen zwischen der Polizei und den Ordnungsbehörden verteilt werden sollen. Das nächste Treffen des Arbeitskreises ZOP ist für den 6. Februar 2017 terminiert.

zu Ziffer 3:

Die bei der Abteilung 32.1 Sicherheit und Ordnung beschäftigten 4,5 MitarbeiterInnen (ohne Mitarbeiter Überwachung ruhender Verkehr) haben die Ihnen zugewiesenen Aufgaben während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag) des Rathauses zu erfüllen (23 Stunden/Woche). Die dann noch verbleibenden 16 -18 Arbeitsstunden werden im Rahmen der Gleitzeitvereinbarung (GLAZ) individuell abgeleistet. Darüber hinaus fallen regelmäßig Rufbereitschaftsdienste und auch Dienste an Wochenenden z.B. anlässlich der Kirmes und am Rosenmontag an, die z.B. durch Abfeiern der Überstunden bereits jetzt öfter zu Personalengpässen während der regulären Arbeitszeiten führen.

In der Sitzung des AK ZOP am 6.2.2017 wurde abgefragt, welche Kommune ab dem 1.5.2017 den anzustrebenden Spätdienst einrichtet. Bis auf die Stadt Siegburg sieht sich hierzu keine Kommune in der Lage, da derzeit die personellen Kapazitäten bei den Ordnungsämtern fehlen. Die Städte Troisdorf, Hennef und St. Augustin beabsichtigen bzw. prüfen momentan zusätzliches Personal für diese Aufgabe in Vollzeit einzustellen.

Der gewünschte OA-Spätdienst soll laut Aussagen der Kreispolizeibehörde im AK ZOP montags bis freitags in der Zeit von 16.00 – 22.00 Uhr die originäre Aufgabenerledigung der Ordnungsbehörde über das übliche Arbeitszeitende hinaus sicherstellen und so die Polizei entlasten. Die Polizei fasst diese originären Aufgaben unter den folgenden Einsatzanlässen zusammen: Fundtier, Fundsache, Verkehrsbehinderung, Hilfloose Person, Gefahrenstelle und Ruhestörung. Diese Einsatzanlässe sind bis auf die Ruhestörungen bereits jetzt Aufgabe der eingerichteten OA-Rufbereitschaft Eitorf, so dass diese im Rahmen der 24-Stunden- Rufbereitschaft abgedeckt werden. Die Zahl der dann noch bei der Polizei verbleibenden Ruhestörungen ist zu den vorgenannten Zeiten (wochentags 16.00 – 22.00 Uhr) in Eitorf marginal. Dies rührt u.a. daher, dass lt. § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz die stärker geschützte Nachtruhe erst ab 22.00 Uhr beginnt.

Für die bereits heute beim OA eingesetzten MitarbeiterInnen gilt im Übrigen auch die bereits oben erwähnte Gleitzeitvereinbarung. Eine Herausnahme aus der Gleitzeit kann gem. § 2 Abs. 2 GLAZ nur im Einzelfall einseitig vom Bürgermeister verfügt werden. Ansonsten ist eine solche Maßnahme gem. § 72 Abs. 4 Ziffer 1 LPVG mitbestimmungspflichtig und bedarf der Zustimmung des Personalrates.

zu Ziffer 7:

Zwischenzeitlich ist hierzu eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises vom 18.01.2017 eingegangen. Dort heißt es u.a. wörtlich

„Das zur rechtmäßigen Erfüllung von Pflichtaufgaben erforderliche Personal muss unabhängig von der Haushaltssituation vorhanden sein. Sollte sich durch neue oder in verändertem Umfang wahrzunehmende Pflichtaufgabe ein zusätzlicher Personalbedarf ergeben, ist ggf. im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation von der Gemeinde zu prüfen, ob dieser durch interne Umsetzung bzw. Reduzierung von Personal im Bereich der freiwilligen Aufgabenerfüllung ausgeglichen werden kann. **Auch ist der erforderliche Umfang der Aufgabenwahrnehmung zu untersuchen....** Wichtig ist, dass gleichmäßig über den HSK-Zeitraum Konsolidierung stattfindet und der dargestellte Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird.“

Im Ergebnis erscheint es hiernach in engen Grenzen möglich, ggf. zusätzliches Ordnungsdienst-Personal für neue / veränderte Pflichtaufgaben (z.B. einen Spätdienst) einzustellen, sofern alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft / nicht umsetzbar sind (hausinterne Umsetzung, Abbau an anderer Stelle, Aufgabenumfang pflichtig und nicht reduzierbar).

zu Ziffer 8:

In 10/2018 wollen Landrat, Kreispolizeibehörde und rechtsrheinische Bürgermeister die bis dahin erarbeiteten Lösungsvorschläge gemeinsam erörtern.

- Die v.g. Darstellung wird dem Protokoll beigefügt.
- Über den Fortgang der Angelegenheit wird zu gegebener Zeit erneut berichtet.